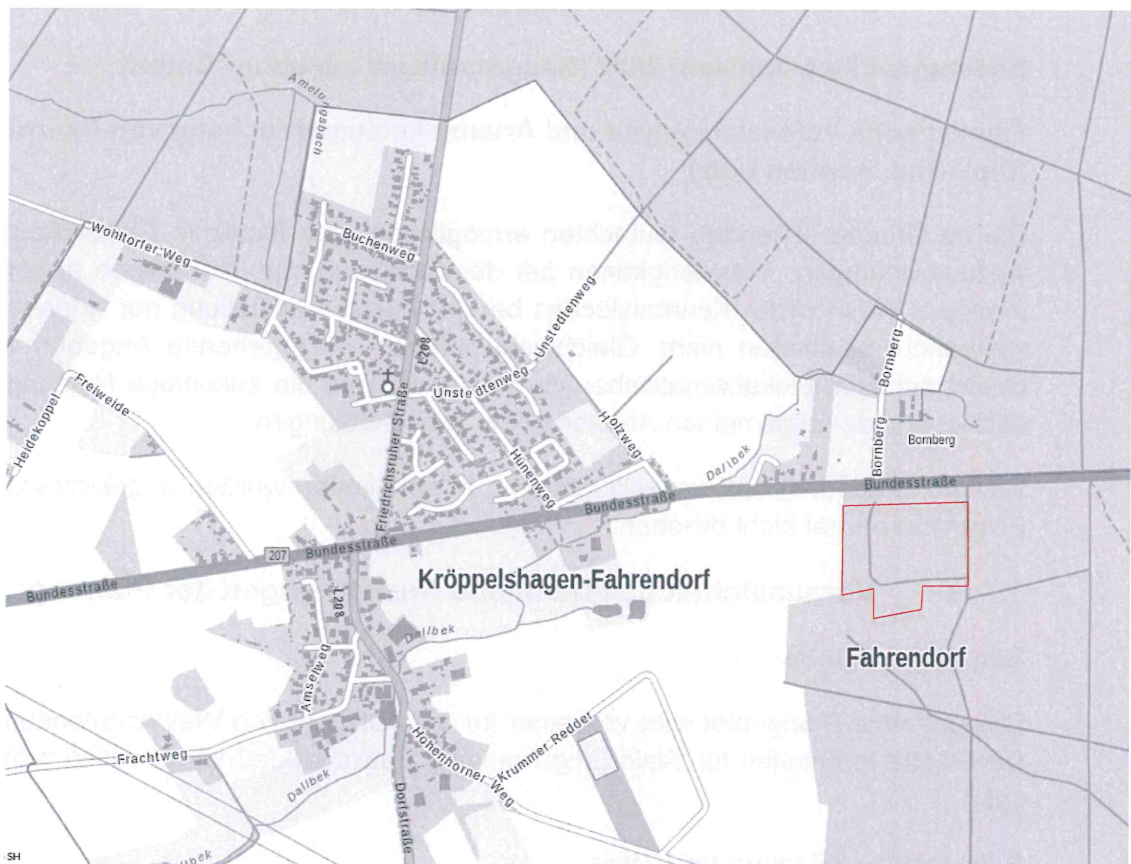


GEMEINDE KRÖPPELSHAGEN-FAHRENDORF



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUR 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

– GEBIET „Erweiterung Ewigforst (Friedwald) südlich der B 207, Ortsausgang Richtung Dassendorf (Flurstücke 4/2 und teilweise 3/2, Flur 58, Gemarkung Sachsenwald)“ –



Die zusammenfassende Erklärung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf beinhaltet gemäß § 6a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

1.1. Umweltprüfung und Umweltbelange

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf erfolgte im Normalverfahren mit einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt.

1.2. Folgende Fachgutachten wurden erstellt bzw. auf folgende Gutachten konnte zurückgegriffen werden:

Bodengutachten von Juni 2022 (Baugrundlabor Lüneburg GmbH)

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung von Dezember 2022 (Dipl.-Biol. Karsten Lutz)

Die zu Grunde liegenden Gutachten ermöglichen eine fachliche Einschätzung der Umweltauswirkungen. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Wesentliche Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht bestanden nicht. Gleichwohl beruhen weitergehende Angaben wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die zukünftige Nutzung auf grundsätzlichen oder allgemeinen Angaben bzw. Einschätzungen.

Weitere Gutachten und umweltbezogene Informationen wurden angesichts der geringen Eingriffsintensität nicht erhoben.

1.3. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Schutzgut Fläche

Das gesamte Plangebiet wird von einer für die Aufzucht von Weihnachtsbäumen genutzten Fläche in Flächen für Wald umgewandelt. Bauliche Maßnahmen sind nicht beabsichtigt.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Mit der Überplanung des Plangebiets zum Friedwald ist die sukzessive Entfernung der Koniferenreihe zugunsten der gezielten Anpflanzung von standortgerechten Waldbaumarten verbunden. Auch in den bereits vorhandenen Waldparzellen soll der teilweise noch hohe Besatz von Fichten sukzessive in Laubwald umgewandelt werden. Die Baumfällung größerer Bäume ist nicht geplant. Die Obstwiese soll erhalten und weiterentwickelt werden und auch die Waldrandknicks bleiben in ihrer vorhandenen Form bestehen.

Es wurden eine faunistische Potenzialanalyse und eine Artenschutzprüfung erarbeitet, in denen Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien und weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet wurden. Das Ergebnis zeigt, dass es bei einer Verwirklichung des Vorhabens zu keinem Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG kommt, da keine relevanten Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten zerstört oder beschädigt werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der allgemein gültigen Schutz- und Ruhezeiten gemäß § 39 BNatSchG.

Schutzgut Landschaft

Mit der Umwandlung des Plangebiets in eine Waldfläche wird eine größere Naturnähe geschaffen. Im Anschluss an die Rodung der noch vorhandenen Weihnachtsbäume soll eine Bepflanzung der frei gewordenen Flächen mit neuen standortgerechten Waldbäumen erfolgen. Darüber hinaus soll die vorhandene Streuobstwiese erhalten und weiterentwickelt werden.

Schutzgüter Boden und Wasser

Die Planung sieht keine weiteren Versiegelungen vor, da die vorhandene Erschließung und die vorhandenen Stellplatzflächen auch für die Erweiterungsflächen genutzt werden können. Die Beisetzung mit Urnen bedeutet zukünftig nur einen sehr kleinflächigen und temporären Eingriff in den Boden, da die Aufgrabungen unmittelbar nach der Beisetzung wieder verfüllt werden. Die Urnengefäße sind biologisch abbaubar.

Vom Umweltbundesamt werden folgende Empfehlungen für den sicheren Betrieb eines Bestattungswaldes gegeben (vgl. „Umweltrisiken durch Bestattungswälder, Fragen und Antworten, UBA 01.11.2019“):

„1. Der Betrieb von Bestattungswäldern ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf Standorten mit einem Boden pH-Wert von 4-6,5 in der für die Beisetzung der Urnen vorgesehenen Tiefe als unproblematisch zu erachten. Von Beisetzungen kompostierbarer Urnen auf Standorten mit einem stark sauren bzw. neutralen bis basischen pH-Wert ist aufgrund der Gefahr einer Kontamination des Grundwassers abzusehen.“

Die o.g. Bodenanalysen zeigen im Bereich der 6 Bodensondierungen im Plangebiet pH-Werte im empfohlenen und daher unproblematischen Bereich (6,5; 4,9; 6,1; 6,4; 4,3; 6,1).

„2. Für den sicheren Betrieb von Bestattungswäldern muss ein Kontakt biologisch abbaubarer Urnen mit dem Grundwasser konsequent vermieden werden. Für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen wird daher ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand empfohlen.“

Auf Basis der naturräumlichen, bodenkundlichen, geologischen und hydrogeologischen Situation des Standorts kann von einem geschützten Grundwasserleiter ausgegangen werden. Der oberste Grundwasserleiter wird in ca. 12 m Tiefe vermutet. Darüber befinden sich dichte Deckschichten aus Geschiebelehm. Die Wahrscheinlichkeit einer Tiefenverlagerung von potenziell freigesetzten Schadstoffen aus Urnenaschen ist durch die Zusammensetzung des Bodens aus sandigen, gut belüfteten Deckschichten und darunter befindlichen Stauzonen über abdichtenden Geschiebelehm und Tonen vernachlässigbar gering.

„3. Schwermetalleinträge aus Urnen in Bestattungswäldern können auf Standorten mit bereits erhöhten Schwermetallgehalten im Boden zu einer Überschreitung der Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (Bundesministerien für Justiz und für Verbraucherschutz, 1999) führen. Aus diesem Grund werden vor der Beisetzung von biologisch abbaubarer Urnen Analysen zur Schwermetallvorbelastung der Böden empfohlen, um die Gefahr einer Überschreitung der Vorsorgewerte auszuschließen beziehungsweise zu minimieren.“

Die vorhandenen Böden im Plangebiet wurden auf Schwermetalle untersucht (Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink). Die Messwerte liegen deutlich unterhalb der Vorsorgewerte.

Mit nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ist nicht zu rechnen.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Umwandlung des Plangebietes zu einem dauerhaften Wald wird die klimatische Ausgleichsfunktion stärken und langfristig sichern sowie die CO₂-Bindung und die Verdunstungskühlung erhöhen. Es sind keine Veränderungen der Luftqualität durch Emissionen o.a. zu erwarten.

Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Das Plangebiet ist heute eingeschränkt öffentlich zugänglich und wird mit der Entwicklung zu einem Wald allgemein öffentlich zugänglich sein.

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Es liegen keine Kultur- und andere Sachgüter vor.

Monitoringmaßnahmen

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen des Amtes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht. Die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen sowie der standortbezogenen umweltrelevanten Festsetzungen ist im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu beachten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (inklusive Abwägungsergebnis)

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB hat vom 20. Oktober 2022 bis zum 22. November 2022 stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Behörden mit Schreiben vom 07. Oktober 2022 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden folgende wesentlichen Anregungen vorgebracht:

Waldrandknicks

Der Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg thematisierte den Umgang mit den Waldrandknicks, der abhängig von der Einstufung des Geltungsbereichs durch die Unteren Forstbehörde ist. Knicks innerhalb von Wäldern gelten als Wald. Bei Knicks am Rande von landwirtschaftlichen Flächen ist das Naturschutzrecht anzuwenden.

Berücksichtigung: Der Hinweis zu den Waldrandknicks wurde in der Begründung aufgenommen.

Artenschutzfachliche Einschätzung

Der Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg forderte eine artenschutzfachliche Einschätzung.

Berücksichtigung: Der Stellungnahme wurde gefolgt und ein Artenschutzgutachten erstellt (Potenzialanalyse und Artenschutzprüfung Dipl.-Biologe K. Lutz 12/2022). Im Ergebnis des Gutachtens wurde dargestellt, dass es bei einer Verwirklichung des Vorhabens zu keinem Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG kommt, da keine Zerstörung oder Beschädigung relevanter Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten ausgelöst wird, soweit die allgemein gültigen Schutz- und Ruhezeiten gemäß § 39 BNatSchG eingehalten werden.

Archäologisches Interessensgebiet

Der Fachdienst Denkmalschutz des Kreises Herzogtum-Lauenburg und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wiesen darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet befindet, in dem bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Berücksichtigung: In der Begründung wurde der Hinweis zum Archäologischen Interessensgebiet aufgenommen.

Waldflächen

Die Untere Forstbehörde des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein wies auf den Waldstatus des westlichen Randbereichs der Fläche nach § 2 Landeswaldgesetz hin. Des Weiteren wurde auf die Bestimmungen zur Neuanlage eines Waldes § 10 Abs 1 des Landeswaldgesetzes verwiesen. Die für eine Erstaufforstung erforderliche Genehmigung wurde forstbehördlicherseits in Aussicht gestellt.

Berücksichtigung: In der Begründung wurde der Hinweis zum Waldstatus des westlichen Randbereichs ergänzt. Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Erstaufforstungsgenehmigung wurde ebenfalls in der Begründung aufgenommen.

2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB hat vom 18. Januar 2023 bis zum 17. Februar 2023 stattgefunden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Parallel wurden die Behörden mit Schreiben vom 13. Januar 2023 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden folgende wesentliche Anregungen vorgebracht:

Archäologisches Interessensgebiet

Der Fachdienst Denkmalschutz des Kreises Herzogtum-Lauenburg und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein baten darum, den Hinweis zum archäologischen Interessensgebiet auch auf die Planurkunde aufzunehmen.

Berücksichtigung: Der Hinweis wurde zusätzlich auf der Planurkunde ergänzt.

Grundwasserschutz

Die Wasserleitungsgesellschaft Kröppelshagen wies auf die Gefahr eines möglichen Schadstoffeintrags in das Grundwasser durch die Urnenbestattungen hin.

Berücksichtigung: Durch den großen Abstand des Grundwasserleiters und die örtliche Geologie ist die Wahrscheinlichkeit einer Tiefenverlagerung von potenziell freigesetzten Schadstoffen aus der Urnenasche vernachlässigbar gering. Die Bodenproben haben zudem ergeben, dass die Empfehlungen des Umweltbundesamtes für einen sicheren Betrieb von Bestattungswäldern in Hinblick auf Schwermetallvorbelastung und pH-Werten des Bodens eingehalten werden.

Örtliche Bestattungskultur

Der Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg bat darum, die örtliche Begräbniskultur als Schutzgut zu prüfen und verwies auf die zurückgehenden Bestattungszahlen auf den konventionellen kirchlichen Friedhöfen.

Berücksichtigung: Die Angebote des Friedwalds richten sich insbesondere an Personengruppen, die nicht kirchlich gebunden sind oder aus sonstigen persönlichen Gründen eine Bestattung außerhalb der offiziellen kirchlichen Friedhöfe wünschen. Mit der Erweiterung des Friedwalds wird auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen reagiert und die Nachfrage nach alternativen Bestattungsarten befriedigt. Es ist zu erwarten, dass sich dem christlichen Glauben verbundene Kirchenmitglieder weiterhin überwiegend auf kirchlichen Friedhöfen bestatten lassen.

3. Abwägung anderer Planalternativen

Für die Planung gab es keine Alternativen, da nur der gewählte Standort für die Erweiterung des bestehenden „Ewigforst Sachsenwald“ zur Verfügung steht.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzung als Weihnachtsbaum-Plantage fortgeführt werden.

Kröppelshagen-Fahrendorf, ~~März 2023~~

13.07.2023


In: Gal v. [Signature]